

Gemeinde Balzers
Reglement über die Parteienfinanzierung

1. Grundsatz

Den politischen Parteien werden für Zwecke der politischen Bildung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Antrag finanzielle Beiträge ausgerichtet.

2. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen haben politische Parteien, die in Form eines Vereins (Art. 246 ff. des Personen und Gesellschaftsrechts, PGR) errichtet sind, sich zu den Grundsätzen der Verfassung bekennen und Tätigkeiten im Sinne der unter 1. genannten Zwecke nachweisen können.

Für die Ausrichtung der Beiträge sind der Gemeinde die genehmigten Statuten sowie der Jahresbericht, der Rechnungsabschluss und der Revisionsbericht des vergangenen Vereinsjahres vorzulegen.

3. Höhe der Beiträge

Der Gesamtbeitrag für die politischen Parteien wird auf 31'000 Franken pro Jahr festgelegt.

Von diesem Gesamtbeitrag erhalten die im Gemeinderat Balzers vertretenen Parteien jeweils eine Pauschale von 3'000 Franken.

Der verbleibende Betrag wird den anspruchsberechtigten Parteien in Balzers nach Massgabe der jeweils bei den letzten Gemeinderatswahlen erzielten Anteile an den Wählerstimmen zugeteilt.

4. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat das Reglement über die Parteienfinanzierung in der Sitzung vom 3. Februar 2016 genehmigt.

Das Reglement über die Parteienfinanzierung ersetzt alle bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates über die Parteienfinanzierung und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Balzers, 3. Februar 2016



Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher



Martin Büchel
Vizevorsteher